



Förderprogramm der ILE Südspessart für Investitionen zur Innenentwicklung

Die Mitgliedskommunen der ILE Südspessart Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten, Faulbach und Stadtprozelten gewähren für Investitionen zur Erhaltung vorhandener sowie zur Schaffung neuer Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leerstehende Gebäude in der Region zu revitalisieren oder Ersatzbauten zu errichten. Damit soll einer Abwanderung in die Siedlungsgebiete und einer Verödung der Ortskerne entgegengewirkt werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich (Altortbereich) und ältere Neubaugebiete der einzelnen Gemeindeteile der Mitgliedskommunen beschränkt. Es obliegt jeder Mitgliedskommune, das Fördergebiet festzulegen und zu ändern. Die genaue Abgrenzung für jeden Gemeindeteil kann in der jeweiligen Mitgliedskommune in Lageplänen eingesehen werden.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.01.2023.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1) liegen, mindestens 6 Monate (zwischen Leerstand und Neubezug) ungenutzt sein und vor mindestens 50 Jahren (entsprechend der Fertigstellungsanzeige) zum Datum der Antragsstellung errichtet worden sein.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Im Falle einer vorzeitigen Änderung wird der Zuschuss entsprechend der abweichenden Nutzung anteilig pro Kalenderjahr zurückgefordert.
- (3) Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.
- (4) Die Maßnahmen müssen nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskerns und der Verbesserung des Ortsbildes dienen sowie hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sein. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der jeweiligen Kommune abzustimmen und gegebenenfalls

nach den Dorferneuerungs-/Städtebauförderungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungs-/Städtebauplaners auszuführen.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt werden und die einer neuen Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Nutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist der Ersatzbau auch förderfähig.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung berechnet sich grundsätzlich zu 10% der nachgewiesenen Investitionskosten. Die maximale Förderung ist auf einen Höchstbetrag je Anwesen begrenzt. Der Maximalbetrag beträgt in der ILE Südspessart 10.000,00 € je Anwesen.
- (2) Neben der Förderung nach § 4 Abs. 1 wird bei Eigennutzung zu Wohnzwecken eine kindbezogene Förderung von 2,5 % der nachgewiesenen Investitionskosten pro Kind gewährt. Die Förderung gilt für Kinder der antragsstellenden Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihrem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die maximale kindbezogene Förderung beträgt in der ILE Südspessart 5.000,00 €.
- (3) Die nachgewiesenen Investitionskosten ergeben sich aus der tatsächlich getätigten Investitionssumme ohne Grunderwerbskosten und Eigenleistungen. Steuerliche Vorteile werden nicht berücksichtigt. Dabei muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 € (brutto) erreicht werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Kommune zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die jeweilige Kommune oder nach Zustimmung der jeweiligen Kommune zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (2) Nach der Prüfung wird die Kommune im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (4) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so können die jeweiligen Stadt/-Gemeinderatsgremien in Einzelfällen Abweichungen zulassen.
- (5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude antragsgemäß nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.

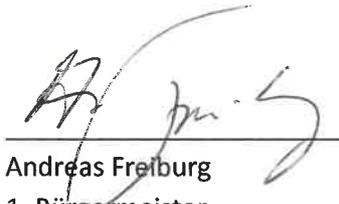
§ 6 Sonstiges

Jeder Mitgliedskommune der ILE Südspessart ist es vorbehalten, die Richtlinien des Förderprogramms hinsichtlich des Fördergebietes und des Fördervolumens zu ändern, z.B. wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

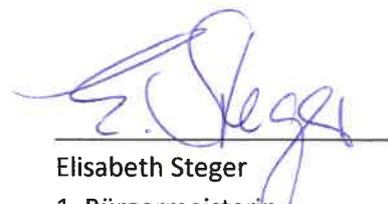
Dorfprozelten, 15. Dezember 2022



Andreas Amend
1. Bürgermeister
Gemeinde Altenbuch



Andreas Freiburg
1. Bürgermeister
Gemeinde Collenberg



Elisabeth Steger
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Dorfprozelten



Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister
Gemeinde Faulbach



Rainer Kroth
1. Bürgermeister
Stadt Stadtprozelten